

selbst ein militärisches Ziel darstellt, oder militärische Ziele enthält, und

- a) wenn ihre Lage in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) nicht genau registriert werden kann, oder
- b) sofern nicht jede dieser Minen mit einem wirksamen Neutralisierungsmechanismus versehen ist, d. h. mit einem selbsttätigen Mechanismus, mit dem eine Mine unschädlich gemacht wird oder sich selbst zerstört, wenn davon auszugehen ist, daß die Mine nicht mehr den militärischen Zweck erfüllt, für den sie verlegt wurde, oder mit einem ferngesteuerten Mechanismus, mit dem eine Mine unschädlich gemacht wird oder sich selbst zerstört, wenn die Mine nicht mehr den militärischen Zweck erfüllt, für den sie verlegt wurde.

2. Bei jedem Verlegen oder jedem Abwurf fernverlegter Minen, das bzw. der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben kann, ist eine wirksame Vorwarnung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu.

Artikel 6

Verbot der Anwendung bestimmter heimtückischer Fallen

1. Unbeschadet der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts hinsichtlich Heimtücke und Perfidie ist es unter allen Umständen verboten:

- a) heimtückische Fallen in Form offensichtlich harmloser tragbarer Gegenstände zu verwenden, die speziell dafür bestimmt und so konstruiert sind, daß sie Sprengstoff enthalten und detonieren, wenn sie bewegt werden oder wenn man sich ihnen nähert, oder
- b) heimtückische Fallen zu verwenden, die in irgendeiner Weise angebracht oder verbunden sind mit
- i) international anerkannten Schutzzeichen, Zeichen oder Signalen;
 - ii) Kranken, Verwundeten oder Toten;
 - iii) Bestattungs- oder Einäscherungsstätten - oder Gräbern;
 - iv) medizinischen Einrichtungen, medizinischen Geräten, medizinischen Versorgungsgütern oder Krankentransportmitteln;
 - v) Kinderspielzeug oder anderen tragbaren Gegenständen oder Erzeugnissen, die speziell für die Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Bekleidung oder Erziehung von Kindern bestimmt sind;
 - vi) Nahrungsmitteln oder Getränken[^]
 - vii) Küchengeräten oder -ausstattungen, außer in militärischen Einrichtungen, militärischen Standorten oder militärischen Versorgungslagern;
 - viii) eindeutig religiösen Objekten;
 - ix) historischen Denkmälern, Kunstwerken oder Kultstätten, die zum kulturellen oder geistigen Erbe eines Volkes gehören;
 - x) Tieren oder Tierkadavern.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, heimtückische Fallen zu verwenden, die übermäßige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen sollen.

Artikel 7

Registrierung und Veröffentlichung der Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

X. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien registrieren die Lage

- a) aller von ihnen planmäßig angelegten Minenfelder und
- b) aller Gebiete, in denen sie in großem Umfang und planmäßig heimtückische Fallen angelegt haben.

2. Die Parteien sind bemüht, für die Registrierung der Lage aller anderen Minenfelder, Minen und heimtückischen Fallen zu sorgen, die sie angelegt oder angebracht haben.

3. Alle derartigen Aufzeichnungen werden von den JParteien aufbewahrt, die

- a) unmittelbar nach Einstellung der aktiven Feindseligkeiten
- i) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Verwendung solcher Unterlagen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen zu schützen, und
 - ii) in Fällen, in denen sich die Streitkräfte keiner der Parteien auf dem Territorium der gegnerischen Partei befinden, einander sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen auf dem Territorium der gegnerischen Partei zur Verfügung zu stellen, oder
 - iii) sobald der vollständige Abzug der Streitkräfte der Parteien vom Territorium der gegnerischen Partei erfolgt ist, der gegnerischen Partei und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen auf dem Territorium der gegnerischen Partei zur Verfügung stellen;
- b) wenn Truppen oder eine Mission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahrnehmen, der im Artikel 8 bezeichneten Macht die darin geforderten Informationen zur Verfügung stellen;
- c) wenn es möglich ist, durch gemeinsame Absprachen für die Freigabe von Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen sorgen, insbesondere in Abkommen über die Einstellung von Feindseligkeiten.

Artikel 8

Schutz von Truppen und Missionen der Vereinten Nationen vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

1. Wenn Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen Friedenserhaltungs-, Beobachtungs- oder ähnliche Aufgaben in einem Gebiet wahrnehmen, muß jede am Konflikt beteiligte Partei auf Ersuchen des Chefs der Truppe oder des Leiters der Mission der Vereinten Nationen in diesem Gebiet und soweit sie dazu in der Lage ist,

- a) alle Minen oder heimtückischen Fallen in diesem Gebiet entfernen oder unschädlich machen,
- b) Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Truppe oder die Mission vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen zu schützen, solange sie ihre Pflichten ausübt, und
- c) dem Chef der Truppe oder dem Leiter der Mission der Vereinten Nationen in diesem Gebiet alle im Besitz dieser Partei befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen in diesem Gebiet zur Verfügung stellen.

2. Wenn eine Untersuchungsmission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahrnimmt, hat jede am betreffenden Konflikt beteiligte Partei dieser Mission Schutz zu gewähren, es sei denn, daß sie aufgrund der Größe der Mission diesen Schutz nicht angemessen sichern kann. In diesem Falle stellt sie dem Leiter der Mission die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen in diesem Gebiet zur Verfügung.

Artikel 9

Internationale Zusammenarbeit bei der Räumung von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten bemühen sich die Parteien um Einigung sowohl untereinander als auch gegebenenfalls mit anderen Staaten und mit internationalen